

LSI
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstrasse 7
D-10557 Berlin

Basel, 5. April 2007
U/Zeichen: 12147/Z/ma

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 12. APR. 2007		
2	Akten	EB
Vollm.	Anl.	fach

3 3

In Sachen
Imbsweiler – Oswalt u. a.
g e g e n
Bundesrepublik Deutschland
- VG 25 A 214 / 03 –

nehmen wir nach unseren Ausführungen vom
15. März 2007 ergänzend zu den gerichtlichen
Nachfragen vom 20. Februar 2007 Stellung.

I.) Erbberechtigung der Klägerin zu 4

Die erbetenen Erbnachweise legen wir wie folgt
vor:

Erbschein nach Dr. Diedrich Becker
auf Frau Johanna Becker vom 07. Februar
1951,
nochmals überreicht

(Anlage 1)

Erbschein nach Brandine Oswald auf
Johanna Becker vom 24. November 1966

(Anlage 2)

Erbschein nach Dr. Werner D. Becker
auf die Klägerin zu 4 vom 18. Dezember 1995

(Anlage 3)

II.) Ausscheiden von Brandine Oswald

Zu dieser Frage können wir neue Erkenntnisse nicht mitteilen. Die Kläger haben sich dazu bereits, und zwar mehrfach, geäußert. Es ist vorgetragen, dass Brandine Oswald für ihren gesamten Lebensunterhalt und ihre gesamte Versorgung allein auf die laufenden Einnahmen aus ihrer Verlagsbeteiligung angewiesen war.

B e w e i s

Schriftsatz vom 27. September 2006
auf Seiten 6 und 7 sowie der dortige Antrag
vom 15. Januar 1954 von Brandine Oswald:

“Dieser Verlagsbetrieb war seit Generationen, über 100 Jahre, weltbekannt. Nach Eintritt der nat. – soz. Gewaltherrschaft wurde er von den zuständigen Behörden auf Veranlassung des damaligen Propaganda – Ministers Dr. Goebbels

boykottiert und im Jahre 1936 an sogenannte arische Inhaber auf Druck der gleichen Stelle verkauft. Durch die vorherige Boykottierung war angeblich die Geschäftslage so, dass von dem Verkaufspreis nicht viel übrig blieb. Ich verlor dadurch meine Lebensgrundlage.

Mein im Konzentrationslager verstorbener Bruder

Wilhelm Ernst Oswald hat mich, soweit er dazu in der Lage gewesen ist, als Schwester und frühere Mitinhaberin unterstützt. Durch die weiteren Gewaltmaßnahmen Inhaftierung mei-

nes
 Bruders und dessen Tod ist der kausale
 Zusammenhang meines Antrages begründet.“
 Anhang zu VI des Antrags vom 15. Januar 1954

Weiter ist vorgetragen, dass das Ausscheiden von Brandine Oswald eine direkte Folge der Maßnahmen des Nazi – Regimes ab dem 30. Januar 1933 gewesen ist, das seine Verfolgungsmaßnahmen sofort gegen Rütten & Loening gerichtet hatte.

B e w e i s

Schriftsatz vom 15. März 2007 Seiten 2 und 3
 sowie
 das dazu überreichte Schreiben des späteren
 Reichspropagandaministers Dr. Goebbels
 vom 8. April 1924

Darüber hinaus ist dargelegt, dass Brandine Oswald als persönlich haftende Gesellschafterin ausschied und diese Rechtsposition auf ihren Bruder Wilhelm Ernst Oswald übertrug.

Schriftsatz vom 27. September 2006
 auf Seiten 7 und 8 sowie
 Schriftsatz vom 14. Januar 2007 Seite 10

Es ist auch dargelegt, dass ein Kaufpreis von Wilhelm Ernst Oswald an Brandine Oswald nicht geflossen ist. Schließlich ist dargelegt, dass im Zuge der Verfolgung des Verlages direkt seit dem 30. Januar 1933 dessen wirtschaftliche Substanz bereits seit diesem Datum schwerwiegend beeinträchtigt war. Die Kläger haben vorgetragen, dass Rütten & Loening ab 1933 aus den Berufsverbänden und den Kammern ausgeschlossen worden war, dass es unter dem Druck der Verhältnisse zur Auflösung der Vertragsbeziehungen zu zahlreichen Autoren gekommen war, dass der Verlag vom Zugang zum Sortimentsbuchhandel ausgeschlossen wurde, dass die faktische Entfernung aus dem Markt sich zwischen 1933 und 1936 in einem Umsatzrückgang um 90 % widerspiegelte. Daraus folgt, dass, selbst wenn ein Kaufpreis gezahlt worden wäre, dieser jedenfalls unter keinen Umständen angemessen gewesen wäre, § 1 (6) Satz 2 VermG, Art 3 (2) REAO. Dass Brandine Oswald über einen etwa gezahlten Kaufpreis frei hätte verfügen können, ist erst recht nicht er-

kennbar und von der Beklagten auch nicht behauptet, § 3 (2) REAO.

Schließlich ist dargelegt, dass Brandine Oswald ab diesem Zeitpunkt lediglich noch Unterstützungen durch Wilhelm Ernst Oswald erhielt und dass insgesamt zu keiner Zeit, also weder 1934 noch 1936 noch zu einem anderen Datum, ein Kaufpreis an die Verkäufer im allgemeinen oder an Brandine Oswald im besonderen geflossen ist, § 3 (3) REAO.

B e w e i s

Schriftsatz vom 15. März 2007

Seiten 4 und 5 sowie die dort genannten Anlagen

“Im Jahre 1936 erfolgte sodann die sogenannte Arisierung wie bei allen anderen Betrieben, Geschäften u. a. in ganz Deutschland. Von dem Verkauf als solchen, von den erfolgten Zahlungen haben wir keinerlei Mitteilung, auch keine Abrechnung erhalten, ebenso wenig eine Zuwendung.

Ein Mitspracherecht gab es für uns Beteiligten überhaupt nicht, wir wurden vor vollendete Tatsachen gestellt und hatten den Mund zu halten.“

Erklärung von Frau Brandine Oswald vom 11. Januar 1955, überreicht als Anlage 11 zum Schriftsatz vom 27. September 2006

“Irgendwelche Gelder aus Kauf oder Arisierung, wie man es nennen mag, sind nicht an uns gezahlt worden.

Die Arisierungsmaßnahmen vollzogen sich wie in den meisten Fällen bei gleichen Personengruppen so, dass die Gelder von “Treuhandstellen“, die sich bei den Finanzämtern befanden, vereinnahmt wurden. Das Letzte bitte ich zu beachten, da die Beklagten annehmen, als hätten wir aus dem damaligen Zwangsverkauf Geld erhalten.“

Klage von Brandine Oswald

vom 21. Oktober 1957 an die Entschädigungskammer des Landgerichts Arnsberg, überreicht als Anlage 24 zum Schriftsatz vom 27. September 2006

“Ich habe aus dem angeblichen Verkauf, der in Wirklichkeit eine Wegnahme war, (Arisierung)

nichts erhalten und beantrage gemäß §§ 56, 57, 58 die mir zustehende Entschädigung lt. Bundesentschädigungsgesetz, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes vom 26.6.1956.“

Wiedergutmachungsantrag von Frau Johanna
Becker
vom 14. September 1956

Die Kläger wiederholen, dass die Beklagte diesem Vorbringen in keiner Weise entgegengetreten ist. Sie haben ungeachtet dessen darauf hingewiesen, dass die Beklagte mit einem etwa beabsichtigten Gegenbeweis nach Artikel 3 (2) Halbsatz 1 REAO ausgeschlossen wäre, da die Kläger andere Tatsachen im Sinne der Vorschriften vorgetragen haben, die für eine ungerechtfertigte Entziehung sprechen, wobei zu wiederholen ist, dass eine solche Entziehung auch unter Verfolgten zustande kommen kann.

Schriftsatz vom 15. März 2007
Seite 4 mit den dortigen Nachweisen

Dann haben die Kläger weiter vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beklagte jedenfalls nicht den Widerlegungsbeweis dafür angetreten hat, dass Brandine Oswald einen angemessenen Kaufpreis erhalten oder darüber frei hätte verfügen können.

Schriftsatz vom 15. März 2007
Seite 4

Dieses Vorbringen wiederholen die Klägerin hierdurch.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass Brandine Oswald ihre Position als persönlich haftende Gesellschafterin auf Wilhelm Ernst Oswald übertragen hat, ohne dass ein Kaufpreis geflossen wäre. Sie ist von Wilhelm Ernst Oswald lediglich im Rahmen von dessen Möglichkeiten persönlich unterstützt worden. Wäre ein Kaufpreis gezahlt worden, wäre dieser unter keinen Umständen angemessen gewesen, weil der Verlag bereits im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 seine wirtschaftliche Substanz praktisch eingebüßt hatte.

Die Beklagte hat weder nach Art 3 (2) REAO noch nach Art 3 (3) REAO ihr günstige Voraussetzungen dargelegt.

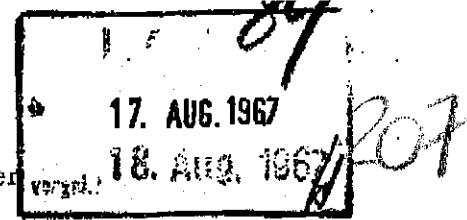
Mit freundlichen Grüßen


Philippe Zogg
Advokat

Anlagen erwähnt

VI 400/66

Zum ausschließlichen Gebrauch
für das Wiedergutmachungsverfahren
gebührenfrei erteilt.



E r b s c h e i n

Beilage	2
Advokatur & Notariat Matte / Neidhart Vollenwelder / Brutschin Zogg / Joset	

Erbin der am 4. Dezember 1959 in Hemer verstorbenen

Brandine Henriette Ida Oswald ,

die ihren letzten Wohnsitz in Iserlohn hatte,
ist ihre Schwester

Witwe Johanna Becker geb. Oswald, Iserlohn,
Alexanderstr. 1

Iserlohn, den 24. November 1966

Das Amtsgericht

Bentler

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:
Iserlohn, den 16. August 1967

Gmfs
(Groß) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen

Frankfurt/Main
zu Az.: Wi-Fim 15 183 N

1/2
11. 10. 67

Ki 1178 ✓



Angefertigung

24/103
3

Erbschein

Beilage	3
Advokatur & Notariat Matte / Neidhart Vollenweider / Brutschin Zogg / Josel	

4 GR N. 366/95

M

Darin Mannheim,
Schliffkopfstraße 6

wohnhafte Erblasser

Dr.med. Warner **Diedrich B e c k e r**,
geboren am 4.November 1908 in Iserlohn,
verh. Chirurg

ist am 17.August 1995 in Mannheim, Neckarau gestorben.

Die vom unterzeichneten Notariat als Nachlassgericht durchgeführten Ermittlungen
und aufgenommenen Beweise haben ergeben, daß aufgrund des

~~Nachlasses~~ ~~geworden~~, ~~eigenhändigen~~ ~~gemeinschaftlichen~~
Testaments vom 27. November 1968, eröffnet vom Notariat IV
in Mannheim als Nachlassgericht am 10.November 1995,
Erbin seines Nachlasses geworden ist:

Die Witwe:

Walburge Martha Marie **B e c k e r**, geb. Wehmayer
geboren am 17.Juli 1915,
wohnhaft in 68163 Mannheim, Schliffkopfstraße 8,

-als Alleinerbin -

Mannheim, den 10. Dezember 1995

(Dr. Karallus)
Justizrat

Die vorstehende Ausfertigung/Abschrift
stimmt mit der Urschrift überein

Mannheim, 07. MRZ. 1996
Notariat IV
Die Urkunde kommt in der Geschäftsstelle

